



Spätgotisches Ornament an einem Altarstreichen in der Pfarrkirche zu Weissenberg am Sand.

N. Von den Gesetzen, von staatlichen Einrichtungen und der Volkswirtschaft.

135. Der Reichstag.

In den deutschen Zeitungen lesen wir in gewissen Zwischenräumen, daß wir in diesem Jahre „Reichstagswahl“ haben. Es muß etwas wichtiges um diese „Wahl“ sein. Das sieht man schon daraus, daß die Zeitungen sehr ausführlich über alle Vorgänge, welche damit im Zusammenhange stehen, Bericht erstatten. In allen Teilen Deutschlands werden dann Versammlungen abgehalten, in denen man überlegt, wen man in den Reichstag schicken will. In Wahrheit hängt ja auch das Wohl unseres Volkes zum guten Teile von dem Reichstage ab.

Die Mitglieder des Reichstages werden vom Volke gewählt. Wählen darf jeder Deutsche, der mindestens 25 Jahre alt ist. Ausgeschlossen sind nur solche Personen, die wegen eines Verbrechens die bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Unzurechnungsfähigkeit die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten verloren haben. Die Beteiligung an der Wahl ist ein hohes Ehrenrecht; deshalb dürfen nur ehrenhafte Leute dasselbe ausüben. Auch solche Männer dürfen nicht wählen, welche sich im Konkurse befinden oder Armenunterstützung genießen; sie würden nicht unabhängig genug sein, ihre Stimme nach eigener Ansicht abzugeben. Die Angehörigen des Heeres und der Marine haben im Dienst unbedingt zu gehorchen, was die Beteiligung an einer freien Wahl seitens der Bürger unmöglich macht, so lange sie sich unter den Fahnen befinden. Jeder Deutsche hat in dem Orte zu wählen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Damit nun aber bei diesen Wahlen keine Verwirrung entsteht und die Vertretung des Volkes eine möglichst gerechte ist, hat man das ganze Deutsche Reich in „Wahlkreise“ geteilt. Die Bildung dieser Kreise erfolgte im Jahre 1867 nach dem Grundsatz, daß stets ein Gebiet von 100000 Einwohnern zu einem solchen „Kreis“ zusammengelegt wurde. Nach dieser Einteilung haben Preußen 236,